

Gemeinde Windelsbach – Rothenburger Straße 5 – 91635 Windelsbach

## Niederschrift Öffentlich

**der Sitzung des Gemeinderates  
vom Montag, 14. August 2023  
im Rathaus Windelsbach**

Sitzungsnummer GR Windelsbach/2023/009

### Anwesend:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schuster, Werner

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bartl, Rainer

Beck, Wilfried

Binder, Jan

Dümmler, Christina

Korb, Jürgen

Meck, Johannes

Moll, Markus

Schmidt, Günter

Ströbel, Jürgen

Schriftführerin

Preeg, Beate

Vertreter der Presse

Abwesend einschließlich TOP 02 bis 20.15 Uhr

### Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Fohrer, Markus

Unger, Bernhard

Wolfinger, Hannes

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

**Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:00 Uhr**

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

- 01 Genehmigung des Protokolls  
der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2023
- 02 Gemeinsame Kläranlage vom Markt Colmberg, Gemeinde Geslau und Gemeinde  
Windelsbach  
Änderung Verbandssatzung § 15 Abs. 4 und Information zum Sachstand
- 03 Bürgerbus in der ILE-Region Rothenburg  
Fortsetzung von TOP 06 der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2023
- 04 Buswartehaus für den Ortsteil Nordenberg  
Fortsetzung TOP 07 der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2023
- 05 Fernwasser-Druckerhöhungsanlage Windelsbach  
Erneuerung der Schaltanlage
- 06 Flurneueordnung Region Rothenburg 1, Landkreis Ansbach  
Anhörung der Behörden und Organisationen nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes -  
FlurbG-
- 07 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der  
Gemeinde Windelsbach
- 08 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der  
Gemeinde Windelsbach
- 09 Informationen, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Werner Schuster begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

<b>TOP 01</b>	<b><u>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2023</u></b>
---------------	--

### **Sachvortrag:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2023 wurde mit der Sitzungsladung den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2023 wird einstimmig genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

<b>TOP 02</b>	<b><u>Gemeinsame Kläranlage vom Markt Colmberg, Gemeinde Geslau und Gemeinde Windelsbach</u></b> <b><u>Änderung Verbandssatzung § 15 Abs. 4 und Information zum Sachstand</u></b>
---------------	--

**Sachvortrag:**

Informationen zum Sachstand:

Vorab informiert Bgm. Schuster von der Sitzung im WWA am 07.08.2023:

- Hydrodynamische Berechnung werden noch notwendig sein. Diese erledigt das Ing.-Büro bzw. werden diese über das Büro beauftragt für die Orte mit Mischwasserbehandlung (Windelsbach, Linden).
- Für die nicht realisierte Kläranlage Einzugsgebiet Altmühl für die Ortsteile Birkach, Burghausen, Hornau und Preuntsfelden hatte das Ing.-Büro alte hilfreiche Berechnungen und Aufnahmen mit Stand 2002 noch im Archiv; zwar in einem veraltetem Format, jedoch aktualisierbar.
- Der Bauantrag für die gemeinsame Kläranlage soll noch im Herbst 2023 gestellt werden.

In der Sitzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Obere Altmühl am 15.06.2023 wurde in TOP 4 Änderung Verbandssatzung Umlageschlüssel zum §15 Abs. 4 der Verbandssatzung, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, beraten:

*„In der Verbandssatzung ist im § 15 Abs. 4 Satz 2 eine widersprüchliche Regelung enthalten. Dort heißt es u. a., dass die laufenden Kosten zu 25 % zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder umgelegt und zu 75 % nach dem Verhältnis der Jahresschmutzwassermengen der Verbandsmitglieder des jeweiligen auf das Jahr der Aufstellung der Haushaltssatzung vorangegangenen Jahres umgelegt werden.*

*Die Jahresschmutzwassermenge ist ein rein rechnerischer Wert und berücksichtigt Trockenwettertage. Für die Abrechnung der laufenden Kosten sollte die Jahresabwassermenge herangezogen werden, da in diesem Wert der tatsächliche Abwasseranfall berücksichtigt wird.*

*Es wird daher folgende Änderung der Verbandssatzung vorgeschlagen:*

§ 1

§ 15 – Umlegungsschlüssel wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*Laufende Umlagen können erhoben werden für die laufende Instandhaltung, Personalaufwand und Verwaltungskosten des Zweckverbandes. Laufende Kosten werden zu 25 % zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder umgelegt und zu 75 % nach dem Verhältnis der Jahresabwassermengen der Verbandsmitglieder des jeweiligen auf das Jahr der Aufstellung der Haushaltssatzung vorangegangenen Jahres, sofern nicht von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung ein anderer Umlageschlüssel beschlossen wird.*

§ 2

*Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.*

**Beschluss:**

**Die Verbandsversammlung beschließt, die im Sachverhalt vorgeschlagene Änderung der Verbandssatzung im § 15 Abs. 4 zu genehmigen. Die Änderung der Verbandssatzung ist zu Ihrer Wirksamkeit zusätzlich von den Gemeinderatsgremien der Mitgliedsgemeinden zu beschließen.“**

Der Beschluss wurde einstimmig mit 8 : 0 abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Windelsbach beschließt analog zum Beschluss der Verbandsversammlung die im Sachverhalt vorgeschlagene Änderung der Verbandssatzung im § 15 Abs. 4 zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	9

<b>TOP 03</b> <b><u>Bürgerbus in der ILE-Region Rothenburg</u></b> <b><u>Fortsetzung von TOP 06 der öffentlichen Sitzung vom 10.07.2023</u></b>
--

**Sachvortrag:**

Das Gremium hat das Protokoll des Workshops vom 20.07.2023 zum Thema Bürgerbus und die dazugehörige Power-Point-Präsentation zur Verfügung zeitnah erhalten. Bgm. Schuster informiert nochmals daraus und nennt umgesetzte Beispiele wie in der Region NORA oder der Stadt Dinkelsbühl hinsichtlich der Vorarbeiten bis zur Umsetzung, der Gewinnung von Fahrer, der Fahrzeuge und der Fahrpläne oder auch nicht, da völlig flexibel.

Da weiterhin das Gremium mit positiver Grundstimmung dem Projekt Bürgerbus gegenübersteht wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:**

Die Gemeinde Windelsbach steht dem Projekt Bürgerbus sehr positiv aufgeschlossen gegenüber. Es wird sich für mehrere „normal“-betriebene Fahrzeug, d.h. mit Treibstoff, als max. 9-Sitzer Bus ausgesprochen und ebenso für eine gemeindliche Beteiligung von 3.000-5.000,00 Euro pro beteiligte Kommune.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10



**TOP 06**      **Flurneuordnung Region Rothenburg 1, Landkreis Ansbach**  
**Anhörung der Behörden und Organisationen nach § 38 des**  
**Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG-**

**Sachvortrag:**

Das Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken hat das Verfahren Region Rothenburg 1 nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet und einen Entwurf der Neugestaltungsgrundsätze erstellt. Der Entwurf der Neugestaltungsgrundsätze, der dazugehörige Flurbereinigungsbeschluss, die Gebietsübersichtskarte und die einzelnen Gebietskarten Teil 1 bis Teil 6 liegen der Gemeinde vor.

Die Gemeinde Windelsbach wurde mit E-Mail-Schreiben vom 17.07.2023 zum Zeichen ALE-MFR-B3-7578-5-1-17 gebeten zum Entwurf der Neugestaltungsgrundsätze Stellung zu nehmen. Liegt innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Anhörung keine entsprechende Mitteilung vor, so wird vom Amt angenommen, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Windelsbach gegen das Verfahren bestehen und Planungen von deren Seite nicht beabsichtigt sind.

Bgm. Schuster teilt mit, dass seitens der Gemeinde Windelsbach keine Mitteilung erfolgt, somit Einvernehmen mit der Flurneuordnung Region Rothenburg 1 besteht und die Urkunde wird am 23.08.2023 überreicht.

**Beschluss:**

Das Gremium stimmt zu, dass seitens der Gemeinde Windelsbach kein Einwand zur Flurneuordnung Region Rothenburg 1 besteht und somit keine Mitteilung erfolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10

**TOP 07**      **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);**  
**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-**  
**EWS) der Gemeinde Windelsbach**

**Sachvortrag:**

Nach § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Windelsbach wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Eine fest installierte Überdachung mit Außenpfosten macht eine entsprechend große Terrassen- oder Balkonfläche zu einem Gebäudeteil im baurechtlichen Sinn und zu einer Geschossfläche im beitragsrechtlichen Sinn. Demnach wurden fest überdachte Terrassen und Balkone, die außerhalb der Gebäudefluchtlinie liegen, die Kriterien eines Gebäudes nach Art. 2 Abs. 2 BayBO erfüllen und eine

bauliche Verbindung zum Wohnhaus haben, in die beitragspflichtige Geschossflächenberechnung mit aufgenommen; vgl. Kommentar Thimet Art. 5 Abschn. A Frage 11 Nr. 6.

Abweichend zur bisherigen Rechtsprechung wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.03.2023, 20 ZB 22.2662, Rn 6 die Beitragspflicht von fest überdachten Terrassen und Balkonen, die außerhalb der Gebäudefluchtlinie liegen, verneint.

Um die bisherige Abrechnungspraxis beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, ist die Satzung auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags entsprechend abzuändern.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Windelsbach beschließt folgende 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **Entwurf**

### **3. Satzung**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windelsbach (BGS-EWS)

Vom 15.08.2023

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Windelsbach folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 22.10.2010 in der Fassung vom 16.12.2016:

#### **§ 1**

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen“.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Windelsbach, 15.08.2023  
G e m e i n d e :

Schuster  
1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10

<b>TOP 08</b>	<b><u>Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS- WAS) der Gemeinde Windelsbach</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Nach § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Windelsbach wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Eine fest installierte Überdachung mit Außenpfosten macht eine entsprechend große Terrassen- oder Balkonfläche zu einem Gebäudeteil im baurechtlichen Sinn und zu einer Geschossfläche im beitragsrechtlichen Sinn. Demnach wurden fest überdachte Terrassen und Balkone, die außerhalb der Gebäudefluchtlinie liegen, die Kriterien eines Gebäudes nach Art. 2 Abs. 2 BayBO erfüllen und eine bauliche Verbindung zum Wohnhaus haben, in die beitragspflichtige Geschossflächenberechnung mit aufgenommen; vgl. Kommentar Thimet Art. 5 Abschn. A Frage 11 Nr. 6.

Abweichend zur bisherigen Rechtsprechung wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.03.2023, 20 ZB 22.2662, Rn 6 die Beitragspflicht von fest überdachten Terrassen und Balkonen, die außerhalb der Gebäudefluchtlinie liegen, verneint.

Um die bisherige Abrechnungspraxis beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, ist die Satzung auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags entsprechend abzuändern.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Windelsbach beschließt folgende 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:



# Entwurf

## 4. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Windelsbach (BGS-WAS)

Vom 15.08.2023

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Windelsbach folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 29.12.1995 in der Fassung vom 26.11.2004:

### § 1

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen“.

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Windelsbach, 15.08.2023  
G e m e i n d e :

Schuster  
1. Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	10

<b>TOP 09      <u>Informationen, Wünsche und Anträge</u></b>
--

**Sachvortrag:**

Bgm. Schuster informiert:

- Die Preisliste für Arbeitszeit von Bauhofmitarbeitern, Einsatz von Fahrzeugen und Geräten vom Bauhof, Material vom Bauhof u. ä. wird gerade überarbeitet. Wenn sie soweit fertig bearbeitet ist wird eine Vorlage ans Gremium erfolgen.
- Internetauftritt der Gemeinde Windelsbach und Probleme bei der Versendung von Emails an gmail-Adressen: Das weitere angefragte Angebot liegt vor. Beide Angebote bewegten sich ab rund 4.000,00 € bis 5.500,00 € brutto und hätten eine Neugestaltung der Gemeinde-Homepage zur Folge. Zwischenzeitlich wurde eine sehr kostengünstige (rund 130,00 € brutto) und vor allem schnelle Lösung einer Rothenburger Dienstleistungsfirma rund um Web-Medien aufgetan und umgesetzt.
- Erste Kirchweih-Vorbesprechung am 02.08.2023 (geringe Teilnahme und kaum Rückmeldungen zu Nichtteilnahme): Bgm. Schuster teilt das erarbeitete Programm mit und dass keine Plakate mehr gedruckt werden sollen, nur einige wenige selbst in DIN A3. Ansonsten wird über WhatsApp und die Stati der Teilnehmer und Organisatoren Werbung und Information zur Windelsbacher Kirchweih 2023 erfolgen. Das derzeitige Programm ist noch nicht final.
- Das gemeindliche Ferienprogramm läuft noch, für die Aktion der Naturpark-Ranger am 06.09.2023 wird noch ein Unterstützer aus dem Gremium gesucht.
- Die gemeldeten Holzablagerungen im Ortsteil Hornau hat sich Bgm. Schuster angesehen und mit den Verursachern gesprochen. Es wurde vereinbart eine Beseitigung im Herbst und ein zukünftig anderer Ablagerungsort.
- Wanderung der Kommunalen Allianz Obere Altmühl am 01.11.2023: Die beiden Wirtshäuser für Mittagessen (Gasthof Linden) und Kaffee (Wildbad, Burgbernheim) haben schon zugesagt. Der Start und das Ende der Wanderung ist zentral im Ortsteil Windelsbach angedacht. Gemeinderat Meck und Korb haben sich schon mögliche Wege für die Route angesehen.

Gemeinderat Beck: Anfrage zur Zuständigkeit des Wasserscheide-Wegs hinsichtlich Pflege

Bgm. Schuster: Die jeweilige Gemeinde ist auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. In der Gemeinde Windelsbach wird sich hervorragend durch den Wanderwegewart mit weiterer Unterstützung um die Wanderwege gekümmert. Eine neuliche Anfrage aus Neusitz zum Zustand, als das notwendige Mulchen noch ausstand, konnte zwischenzeitlich mit Vollzug beantwortet werden.

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21:00 Uhr**